

2.3.2. Aus der Aufgabenstellung der Untersuchungsorgane  
des MfS resultierende Gestaltungserfordernisse  
straßprozessualer Verdachtshinweisprüfungen

In Verwirklichung des aus Artikel 2 StGB hervorgehenden Grundsatzes, "daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird", haben die staatlichen Untersuchungsorgane die generelle Aufgabe, allen Verdachtshinweisen auf Straftaten eigenverantwortlich nachzugehen und sie dahingehend zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht oder nicht. Im Ergebnis dieser Überprüfung muß zugleich begründet darüber entschieden werden können, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt und notwendig ist.

Die Transformierung dieser generellen Aufgabenstellung in den Zuständigkeitsbereich des MfS kann nur dann richtig verstanden werden, wenn ausgehend von der Gesamtaufgabenstellung des MfS die Untersuchungsorgane des MfS ihre Tätigkeit in diesem frühen Stadium strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit dieser Gesamtaufgabenstellung unterordnen. Dabei geht es an dieser Stelle weder um feststehende Grundsätze und Arbeitsprinzipien der Untersuchungsorgane des MfS im Rahmen ihrer strafverfahrensrechtlichen Tätigkeit noch um die Darstellung spezifischer Seiten ausgewählter Verdachtshinweisprüfungen, die dem Abschnitt 2.4<sub>0</sub> dieser Arbeit vorbehalten sein sollen. Vielmehr geht es im folgenden um prinzipielle Anforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im strafprozessualen Prüfungsstadium und um ausgewählte, jedoch noch nicht spezifizierte Aufgaben im Rahmen der Wahrheitsfeststellung einschließlich der darauf auszurichtenden Maßnahmen.